

Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom: für das Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“

- Allgemein
- Erläuterungen zu den §§ 1-8 der Verordnung

Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Weiterhin sind auch durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen ausgenommen und bedürfen daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung eines Teilgebietes des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 75 und EU-Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“.

Grundsätzlich gelten bestehende, gesetzliche Regelungen des BNatSchG und NAGBNatSchG im LSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) z. B. bei der Ausübung der Jagd und Fischerei.

Erläuterungen

Zu § 1:

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Gegenüber der Grenze der NSG-Verordnung aus dem Jahre 1992 erfolgte eine Vergrößerung des NSG um Wege und Gräben im Osten des Kroonsfuß und westlich von Volzendorf. Dies ist der vorgegebenen Abgrenzung des FFH- und Vogelschutzgebietes geschuldet. Die Vergrößerung von 530 ha auf 537 ha resultiert einerseits hieraus, andererseits liegt es an den heute präziseren digitalen Flächenmessungen.

Die Lebensraumtypen (LRT) 3150 und 6430 sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Maßstab der Verordnungskarte nicht lesbar darstellbar.

Das NSG umfasst Landschaftsteile, die bereits seit dem Jahre 1992 des besonderen Schutzes bedürften und insofern durch die Bezirksregierung Lüneburg als NSG ausgewiesen wurden. Die Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung ist zur besonderen Sicherung der schutzbedürftigen LRT und Arten gemäß der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich geworden und dient der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Zu § 2:

Der Schutz des Gebietes als NSG beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die an den im Gebiet genannten Schutzgütern präzisiert werden.

Im **§ 2 Abs. 1 und 2** wird die hochgradig schutzwürdige und schutzbedürftige Lüchower Landgrabenniederung charakterisiert. Sowohl die von der Fachbehörde für Naturschutz durchgeführte landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, als auch verschiedene wissenschaftliche Gutachten und Untersuchungen sowie die Basiserfassung des FFH-Gebietes und die Brutvogelkartierung belegen die außerordentlich hohe Bedeutung der Lüchower-Landgrabenniederung für eine Vielzahl seltener bzw. gefährdeter Pflanzen-/Tierarten und Lebensgemeinschaften. Die Pflanzenwelt des Gebietes besitzt eine hohe Vielfaltigkeit und ist im besonderen Maße schützenswert. Das Inventar an Pflanzengesellschaften reicht von Erlenbruchwäldern, Erlen-Eschenauwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Birken-Eichenwäldern und Moorgebüschen über Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen bis hin zu Wasserpflanzengesellschaften, Klein- und Großseggenriedern, Röhrichtbeständen und Salzfluren.

Die Tierwelt des Gebietes ist ebenfalls sehr reichhaltig und weist zahlreiche Besonderheiten auf. Hochgradig schutzwürdig ist das Gebiet insbesondere wegen seiner Funktion als Brut- und Nahrungsbiotop für in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in geringer Individuenzahl vorkommende Großvogelarten. Die Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG bezweckt die Erhaltung und Entwicklung der Lüchower Landgrabenniederung mit ihren charakteristischen Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Diese Feuchtniederung soll gemäß Schutzzweck insbesondere als Standort gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Brut- und Nahrungsbiotop für vom Aussterben bedrohter bzw. stark gefährdeter Vogelarten und als Lebensstätte sonstiger Tierarten gesichert und optimiert werden.

Weiterer allgemeiner Schutzzweck ist die Bewahrung des Gebietes aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen. Hierbei handelt es sich u. a. um wissenschaftliche Erkenntnisse über eine vom Menschen unbeeinflusste Naturwaldentwicklung, insbesondere im Bereich der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Zu den landeskundlichen Gründen zählen der historische Grenzübergang im Bereich des Bohldammes mit einer archäologischen Fundstätte einer Burg sowie die als naturgeschichtliche Besonderheit geltenden Salzaustrittsstellen aus dem Untergrund mit entsprechender salzliebender Vegetation (Halophyten).

Die im **§ 2 Abs. 3** genannten naturschutzfachlichen Zielaussagen sind bei der weiteren Behandlung des Gebietes von besonderer Wichtigkeit. In dieser durch Entwässerung beeinträchtigten Niederung soll hiernach die Wiederherstellung des ehemals hohen Grundwasserstandes und die Aufgabe oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt werden. Dabei werden selbstverständlich die privaten Eigentums- und Nutzungsrechte respektiert, indem die Ziele nur auf Flächen verwirklicht werden sollen, die über freiwillige Vereinbarungen, durch Flächenankauf oder Pacht für Naturschutzzwecke verfügbar sind. Für wasserrückhaltende Maßnahmen bedeutet dies, dass nur Flächen der öffentlichen Hand beeinflusst werden sollen und können. Im Rahmen der für Staumaßnahmen notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass private Eigentumsflächen durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Anderenfalls würde § 68 BNatSchG (Entschädigungsregelung) zu prüfen und entsprechend anzuwenden sein. Die Verwirklichung des Ziels der „Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung“ soll ebenfalls auf den bisher oder zukünftig vom Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Land Niedersachsen für Naturschutzzwecke erworbenen Flächen erfolgen. Für die Bewirtschaftung der privateigenen

Flächen bedeutet dies hingegen keine über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehenden Einschränkungen.

Als Gewässer gelten oberirdische, künstliche und erheblich veränderte Gewässer sowie Grundwasser gemäß § 3 Ziff. 1, 3, 4 und 5 WHG.

Große Teile der Waldflächen, die sich ausschließlich im öffentlichen Eigentum befinden, sollen sich als Naturwälder eigendynamisch entwickeln. Die übrigen Waldbestände sollen als naturnahe Wälder erhalten und entwickelt werden. Ziel der Naturschutzgebietsausweisung ist weiterhin durch Menschen hervorgerufene Schad- und Störeinträge, die z. B. durch Erholungsnutzung verursacht werden können, zu verhindern.

Der besondere Schutzzweck im **§ 2 Abs. 4** stellt darauf ab, dass der Bereich des Naturschutzgebietes vollständig im FFH-Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ liegt.

Weiterhin werden im besonderen Schutzzweck alle im NSG mit signifikanten Populationen vorkommenden, wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten gemäß FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie benannt. Aus ihren individuellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Zu den im Gesamtgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten wurde die Signifikanz im NSG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Die in diesem Teilgebiet nicht signifikanten LRT/Arten sind entfallen, ebenso Regelungen, die nur zu deren Schutz dienen.

Bei den im § 2 Abs. 4 Nr. 4 Gilden zugeordneten Vogelarten handelt es sich um folgende Arten:

- Schwimmvögel: Graugans, Höckerschwan
- Greifvögel: Rohrweihe
- Wiesenvögel: Kiebitz, Wachtelkönig, Schafstelze
- Heckenvögel: Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke
- Feldvögel: Ortolan
- Vögel der Laubwälder: Grünspecht, Heidelerche, Wendehals, Nachtigall, Pirol, Gelbspötter
- Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen: Wasserralle, Feldschwirl, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer

Im **§ 2 Abs. 5** wird auf die Möglichkeit zur Realisierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, aber auch auf den Vertragsnaturschutz hingewiesen. Insbesondere sind hier der Erschwernisausgleich für privates Grünland und der „Erschwernisausgleich-Wald“ zu nennen.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem im § 2 festgelegten Schutzzweck zuwider laufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

Zu § 3:

Der **§ 3 Abs. 1** zitiert das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot (§ 23 BNatSchG). Verboten sind hiernach alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können. Dies gilt auch, wenn jene Handlungen nicht im Einzelnen in der Verordnung aufgeführt wurden oder für Handlungen, die von außen in das NSG hineinwirken können.

Im **§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 7** ist gemäß des Beschlusses des Kreistages Lüchow-Dannenberg das

Einbringen gentechnisch veränderter Organismen in das NSG verboten. Es wird klargestellt, dass das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, nicht betroffen ist.

Im **§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 8** wird das Einbringen aller Pflanzen und Tiere außerhalb einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft untersagt. Dies soll vor unbeabsichtigten Faunen- und Florenverfälschungen schützen.

Bei der Erarbeitung der Regelung des **§ 3 Abs. 2** sind die Interessen der örtlichen Bevölkerung und Erholungssuchenden, soweit möglich, berücksichtigt worden. Das Betreten, Befahren und Reiten im NSG wird u. a. nur im unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt. Die in der NSG-Verordnung vom 17. Februar 1992 im § 4 Buchstabe I enthaltenen Regelungen zur Nutzung von landesgrenzübergreifenden Wegen konnten entfallen. Die seinerzeit befürchteten Störungen des Gebietes nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze haben nicht stattgefunden.

Um beispielsweise Störungen der Vogelwelt auszuschließen sieht die Verordnung vor, dass das NSG von der Allgemeinheit in der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit der Jungen auf bestimmten Wegen nicht und in der übrigen Zeit nur auf den Wegen betreten werden darf. Die Wege und die besonders stöempfindlichen Kernbereiche der Vogelbrut sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Im **§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 10** wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einem Abstand von 1 km von der Naturschutzgebietsgrenze untersagt. WEA stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Großvogelarten wie u. a. Rotmilan, Seeadler und Kranich dar. Die erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Brutplätzen dieser Arten resultieren aus den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten.

Der in der NSG Verordnung aus dem Jahre 1992 im **§ 3 Abs. 5** vorhandene Hinweis, dass die Jagdausübung in den besonders stöempfindlichen Kernbereichen (siehe Karte) gesondert zu regeln ist, kann entfallen. Aufgrund neuerer Gesetzgebung (§ 44 BNatSchG - Artenschutz) dürfen auch bei der Jagdausübung streng geschützte Tier- oder europäische Vogelarten u. a. während der Fortpflanzungszeit nicht erheblich gestört werden.

Hinsichtlich der Bejagung invasiver Neozonen z. B. dem Waschbären, welcher sowohl für wildlebende Vogelarten als auch für Niederwild als neuer Prädator auftritt, können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Der im § 3 aufgeführte Verbotskatalog ist umfassend und richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Ordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, welche eine Gefährdung des Schutzzweckes beinhalten können, darf der Ordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

Zu § 4:

Im § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

- Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des **§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2** nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben.

Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen sollten daher weitestgehend vermieden werden.

- **§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c:** Auf Flächen, die sich im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder dem Land Niedersachsen befinden, soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang gegenüber einer wirtschaftlich optimalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Maßnahmen, die auf diesen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Landschaftselemente des Naturschutzgebietes ggf. durchgeführt werden müssen (z.B. Grünlandmahd), sind nicht als Bewirtschaftungsmaßnahmen mit ökonomischer Zielrichtung zu betrachten, sondern stellen auf den Schutzzweck bezogene Pflegemaßnahmen dar. Die Pflege der Flächen als Übergangs- oder Dauerpflege wird im § 4 Abs. 2 Nr. 2 c freigestellt.
- **§ 4 Abs. 2 Nr. 3:** „...bei Wegeseitenräumen ist die Mahd in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli nur auf einer Wegeseite zulässig, ...“ Das Belassen der krautigen Vegetation während der Vogelbrutzeit ist hierbei besonders auf das Brutverhalten der Braunkehlchen abgestellt und dient dazu, die Brutstandorte, die sich im Gebiet überwiegend im Bereich von Wegeseitenräumen und Grabenböschungen befinden, vor Zerstörung zumindest zu 50 % zu schützen. Die beidseitige Zurückstellung der Mahd ist nach hiesiger Auffassung aus Gründen der Verkehrssicherheit auch bei Wirtschaftswegen, die teilweise auch als Fahrradwege ausgewiesen sind, nicht möglich. Sollten die Wegebaulastträger (Gemeinden) die Mahd beidseitig bis zum 15. Juli zurückstellen wollen, ist dies in eigener Verantwortung unbenommen.
Die Kreisstraße 40 ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht hiervon ausgenommen.
- Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG weiterhin zulässig. Durch die in **§ 4 Abs. 3 Nr. 1** genannten Maßnahmen wie z. B. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, welche nicht durchgeführt werden dürfen, sollen Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden. Die Umnutzung solcher Flächen als Grünland ist zudem jederzeit möglich und würde zugleich dem Schutzzweck entgegenkommen.
- Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen sind als ackerbauliche Nutzung definiert. Durch die Begründung solcher langjährigen Sonderkulturen wird der Gebietscharakter verändert. Zudem besteht durch das Entstehen vertikaler Landschaftselemente die Möglichkeit, dass wertbestimmende Vogelarten Abstände hierzu einhalten und sich auch deren Revierverhalten – bis hin zur Aufgabe des Reviers - verändert. Daher können diese Kulturen nicht grundsätzlich freigestellt werden.
- Im **§ 4 Abs. 3 Nr. 3** wird die Bewirtschaftung der Grünländereien geregelt. Bei der Erarbeitung dieser Regelung sind besonders die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt worden, indem lediglich ein Mindestkatalog an Bewirtschaftungsgrundsätzen festgelegt wurde. Die Grünlandbewirtschaftung bleibt somit im Wesentlichen in der bisherigen Art und Weise zulässig. Nicht freigestellt werden können der Umbruch (auch Pflegeumbruch), Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung, Änderung des Bodenreliefs, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Ausnahmegenehmigung

der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie die Aufbringung von geruchlich stark emittierenden Düngestoffen, die auf wertgebende Grünlandbodenbrüter eine vergrämende Wirkung haben und daher dieses Niederungsgebiet mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen würden. Der Bewirtschafter der Fläche ist berechtigt, auf der Grundlage der entsprechenden Richtlinie eine Erschwernisausgleichszahlung zu beantragen. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 ist der Erschwernisausgleich im § 42 Abs. 4 und 5 gesetzlich fixiert worden. Da der Schutzzweck für das Grünland eine Entwicklung in Form einer Nutzungsextensivierung vorsieht, ist aus Naturschutzsicht der freiwillige Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen, in denen weitere Bewirtschaftungsauflagen festgelegt werden können, erwünscht.

- **§ 4 Abs. 3 Nr. 5:** Der Begriff „ortsüblich“ ist abgeleitet gemäß § 34 Abs. 1 BauGB „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“.
- **§ 4 Abs. 4 Nr. 1 - 4.2:** Es werden Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) gemacht, es sei denn, diese sind als Naturwald ausgewiesen. Diese sind Grundlage für den „Erschwernisausgleich-Wald“.
- Im **§ 4 Abs. 4 Nr. 5** wird eine zeitliche Vorgabe zur Waldbewirtschaftung in den besonders stöempfindlichen Kernbereichen festgelegt. Die Bewirtschaftung darf folglich nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- **§ 4 Abs. 4 Nr. 7:** Gemäß Schutzzweck bleiben die in der Karte als Zone 1 gekennzeichneten Waldbestände, die sich zum einen im Eigentum des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesforsten und Naturschutzverwaltung) und zum anderen im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden, von einer forstwirtschaftlichen Nutzung gänzlich ausgenommen und sollen als Naturwald der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.
- **§ 4 Abs. 6:** Erlen-Eschenauwälder und Erlenbruchwälder sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der überwiegend vorherrschenden Bodenart eines Niedermooses, handelt es sich um sogenannte „befahrungsempfindliche“ Standorte. Ein Befahren dieser Waldflächen soll außerhalb von Rückegassen mit schweren Maschinen unterbleiben. Empfohlen wird dort der Einsatz von Winden sowie die Holzernte bei Dauerfrost, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Zu § 5:

Der § 5 weist daraufhin, dass über die bereits im § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden kann.

Zu § 7 Abs. 2:

1. Maßnahmen zur Wiedervernässung öffentlicher Naturschutzflächen können nur ohne Betroffenheit Dritter oder mit deren Einverständnis im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgen.
2. Eine Förderung naturnaher Laubwälder kann durch den „Erschwernisausgleich-Wald“ unter bestimmten Bedingungen erfolgen.
3. Eine Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung kann bei privatem Grünland auf freiwilliger Basis im Rahmen des Grünlandvertragsnaturschutzes erfolgen.
4. Auf öffentlichen Flächen findet eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Pflege aller Biotoptypen statt. Viele Waldflächen werden nicht mehr bewirtschaftet, sondern als Naturwald der Sukzession und der Wissenschaft überlassen. Alle Grünländereien werden zurzeit zu extensiven Bedingungen von örtlichen Landwirten bewirtschaftet.
5. Im NSG gibt es teilweise naturnahe, wege- und gewässerbegleitende Gehölzstrukturen, welche aus der Sukzession mit heimischen Arten entstanden sind, aber auch, teils weniger naturnah aus Pflanzungen der Flurbereinigung. Insgesamt haben die Gehölze eine wesentliche Bedeutung für die wertbestimmenden Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke sowie weitere zum Teil mit hohen Siedlungsdichten vertretene Arten wie u. a. Nachtigall und Gelbspötter.

Eine differenzierte Pflege der unterschiedlichen Gehölztypen, abgestimmt auf die Belange der Flächennutzungen, hat eine große Bedeutung. Ergänzungen, Umgestaltungen und Neuanlagen sind in einem Konzept zu planen.

Zu § 8 Abs. 3 Buchstabe b:

Weitere Möglichkeiten zur Bepflanzung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzweckes können sich aus der Förderrichtlinie „Gebietsbetreuung“, den Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und dem „greening“ ergeben.